



Beschlussvorlage Nr. 2020/270

28.10.2020

Federführend: Ordnungsamt
Theresa Binder

Beteiligt: Dezernat I

Tagesordnungspunkt:

Kostenerstattung für Feuerwehreinsätze der Feuerwehr Rottenburg am Neckar

1. Neukalkulation der Kostenersätze
2. Änderung der Satzung über den Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar (FwKS)

Beratungsfolge:

Gemeinderat	10.11.2020	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. die Satzung über den Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar (Anlage 1).
2. Die Anlage zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar (Anlage 1, Seite 6).

Anlagen:

1. Satzungstext mit Verzeichnis über Kostenersätze vom 10.11.2020
2. Alte Version Satzungstext vom 26.07.2016
3. Ermittlung der Personalkosten
4. Verordnung des Innenministerium über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFW)

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Bürgermeister

gez. Amtsleiter/in

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs-ermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Bereits verfügt über	EUR
- in Höhe von	EUR	Somit noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
		Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgekosten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

- Jugendvertretung Integrationsbeirat Behindertenbeirat

Begründung:

Inhaltlich betrifft die Änderung der Satzung über den Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar (FwKS) den § 5 „Berechnung des Kostenersatzes“, sowie die dazu gehörende Anlage „Verzeichnis der Kostenersatzes“.

Die Kalkulation der neuen Kostenersatzes wurde durch die Firma Heyder + Partner vorgenommen. Nachfolgend werden die Ermittlungsgrundlagen und die wesentlichen Änderungen erläutert.

Ermittlungsgrundlagen und Änderungen

1. Personalkosten

Städte und Gemeinden sind dazu angehalten, die Kostenersatzes für die Feuerwehr regelmäßig neu zu kalkulieren und anzupassen.

Die Kostenersatzes der Feuerwehr setzen sich aus den Bausteinen „Fahrzeugkosten – Personalkosten ehrenamtliche Einsatzkräfte – Personalkosten hauptamtliche Einsatzkräfte – sowie aus Material- und Verwaltungskosten“ zusammen.

Für die Ermittlung der Fahrzeugkosten wurden entsprechend des § 34 Abs. 8 Feuerwehrgesetz die Stundensätze nach der Verordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VO-KeFw) für die entsprechenden Fahrzeuge hinterlegt.

Die Ermittlung der Personalkosten erfolgte auf der Basis eines Mittelwertes aus den letzten fünf Jahren. Hierzu wurden die Entschädigungssätze aus der Aufwandsentschädigungssatzung vom 01.01.2020, sowie die sonstigen ansetzbaren jährlichen Kosten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus den Haushaltsjahren 2015-2019 herangezogen. Darüber hinaus wurde für die sonstigen ansetzbaren Kosten, die dem Personal zuzurechnen sind, ein Mittelwert der Jahre 2015 - 2019 zu Grunde gelegt. Als Jahresgrundlage wurden die im Feuerwehrgesetz benannten 80 Stunden pro Jahr angesetzt.

Daraus ergab sich ein Stundensatz von 8,03 Euro pro ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigen. Hinzu kommt die Aufwandsentschädigung pro ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigen gemäß der Aufwandsentschädigungssatzung von 15 Euro/Stunde.

Für den hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen hat die Kalkulation nach § 34 Abs. 6 FwG einen Stundensatz von 63,08 Euro ergeben.

Verzeichnis der pauschalen Kostenerstattungssätze - Personal

1.	Je Stunde und ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigen im Einsatz für die 1. Stunde	23,03 Euro
2.	Je Stunde und hauptamtlichem Feuerwehrangehörigen im Einsatz (Ausbildung im feuerwehrtechnischen Dienst)	63,08 Euro
3.	Je Stunde Brandsicherheitswache	21,03 Euro
4.	Erfrischungszuschuss gem. § 16 Abs. 1 FwG bei einer Einsatzdauer von über vier Stunden	13,00 Euro
5.	Beim Einsatz gewährter Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Auslagen werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet.	

2. Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Lösch- und Bindemittel, sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.

3. Sonstige Kosten

Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.

4. Fahrzeugkosten

§ 34 Abs. 8 FwG verweist auf die Verordnung des Innenministerium über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (siehe Anlage). In dieser sind die aktuellen Stundensätze für die der DIN entsprechenden Feuerwehrfahrzeuge aufgeführt. Die Kostenersätze für die Fahrzeuge der Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar werden entsprechend der VOKeFw erhoben.

5. Leistungsgebühr

Die Leistungsgebühr in § 4 entspricht den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten (VwV-Kostenfestlegung).